

**Präsidium
Bundesvorstand
Bundesausschuss
alle Landesverbände**

Antrag 12

Annahme

Sozialprozessrecht

Inhalt

1	Zur Ausgangssituation.....	3
2	Positionen des Sozialverbands VdK.....	3
2.1	Grundsätzliches	3
2.2	Einführung von Gerichtsgebühren oder -pauschalen.....	4
2.3	Ärztliche Gutachterwahl durch den Betroffenen (§ 109 SGG)	4
2.4	Einführung einer Zulassungsberufung	5

1 Zur Ausgangssituation

Seit 2005 gibt es Initiativen aus dem Bereich der Bundesländer, Änderungen im Sozialprozessrecht zu Lasten von Versicherten, Leistungsempfängern und behinderten Menschen vorzunehmen, um die Belastung der Gerichte in laufenden Verfahren einzuschränken, Verwaltungs- und Sozialprozessrecht zu vereinheitlichen oder gar Verwaltungs- und Sozialgerichte zusammenzulegen.

So hat das Land Baden-Württemberg mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II im Januar 2005 über den Bundesrat einen Gesetzantrag eingebracht, der die Einführung von Gerichtsgebühren in der Sozialgerichtsbarkeit vorsah¹. Die Justizminister der Länder beschlossen im Juni 2006, die Prozessordnungen und Gerichtsverfassungen zu vereinheitlichen. Spätere Initiativen des Bundesrates sahen neben der Einführung von Gerichtsgebühren u. a. eine Option für die Länder vor, Verwaltungs- und Sozialgerichte zusammenzulegen und den § 109 SGG abzuschaffen sowie Instrumente des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – wie die Zulassungsberufung – auf das sozialgerichtliche Verfahren zu übertragen.

Gegen diese Bundesratsinitiativen hat der Sozialverband VdK erfolgreich interveniert.

2 Positionen des Sozialverbands VdK

2.1 Grundsätzliches

Der Sozialverband VdK sieht in der Belastung der Sozialgerichte keine Legitimation, Eingriffe in das Sozialprozessrecht zu Lasten von Versicherten, Leistungsempfängern und behinderten Menschen vorzunehmen und den Zugang zum gerichtlichen Rechtsschutz einzuschränken.

Ebenso ist die Vereinheitlichung der Prozessordnungen kein Selbstzweck, der eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes rechtfertigen würde.

Bei Reformüberlegungen müssen die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens beachtet werden. In diesem Verfahren besteht eine besondere Klägerzentriertheit. Für Empfänger von Sozialleistungen, Versicherte und behinderte Menschen muss ein wirksamer Rechtsschutz sichergestellt werden. Bei den Betroffenen geht es um Lebensbereiche, die häufig unmittelbar ihre materielle Existenz betreffen. Ihnen

¹ Bundesrat-Drucks. 663/03

gegenüber steht eine hoch spezialisierte Verwaltung bei immer komplizierteren und unüberschaubareren Rechtsnormen. Die Fragestellungen haben häufig einen komplexen medizinischen Hintergrund mit stetigen Veränderungen im Gesundheitszustand der Betroffenen. Bevor aktuelle, unparteiische medizinische Beurteilungen vorliegen, ist eine Prognose über die Erfolgsaussichten einer Klage häufig nicht möglich.

Gewahrt bleiben muss deshalb für die Bürger insbesondere der niederschwellige kostenfreie Zugang zum Sozialgericht, die zulassungsfreie Beibehaltung von zwei Tatsacheninstanzen und eine größtmögliche Waffengleichheit gegenüber Leistungsträgern, die an personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen überlegen und im Hinblick auf vorgegebene Einsparungsziele in den Haushalten in ihren Entscheidungen nicht unabhängig sind. Eine umfassende Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes muss vor Entscheidungen gewährleistet sein.

2.2 Einführung von Gerichtsgebühren oder -pauschalen

Die konstant hohen Erfolgsquoten der Klagen vor den Sozialgerichten belegen, dass es keine Flut von vornherein aussichtslosen Klagen gibt, die die Einführung von abschreckenden Gebühren rechtfertigen würde. Ursache für die Zunahme der Klageverfahren sind die zahlreichen Änderungen im Sozialrecht, die immer schneller aufeinanderfolgen und das Recht immer komplizierter und intransparenter machen. Diese Rechtsentwicklung bedingt höhere Fallzahlen und geht einher mit einer häufig nicht ausreichenden Qualität in der Fallbearbeitung durch die Leistungsträger.

Die Gebührenfreiheit ist ein wesentlicher Bestandteil des Sozialstaates. Sie ist notwendig, um den durch das Grundgesetz abgesicherten Justizgewährungsanspruch verwirklichen zu können. Sie ermöglicht Versicherten, Leistungsempfängern und behinderten Menschen, ohne finanzielle Hürden und unabhängig von einem individuellen Kostenrisiko ihre sozialrechtlichen Ansprüche zu klären.

Der Sozialverband VdK fordert, dass der Grundsatz der Gebührenfreiheit im sozialgerichtlichen Verfahren für die von ihm vertretenen Personengruppen uneingeschränkt und umfassend beibehalten wird.

2.3 Ärztliche Gutachterwahl durch den Betroffenen (§ 109 SGG)

§ 109 SGG besteht seit Inkrafttreten des SGG und gibt Betroffenen das Recht, dass das Gericht auf ihren Antrag einen von ihnen bestimmten Arzt als Sachverständigen anhören muss. Der Grundsatz der Waffengleichheit im sozialgerichtlichen Verfahren gebietet, dass Kläger das Recht haben, dass das Gericht einen Arzt ihres Vertrauens

bei der Beweisaufnahme einbezieht. Auch können durch solche Gutachten im Verlauf des Rechtsstreits eingetretene Veränderungen noch in das Verfahren eingebracht werden, die ansonsten ein neues Antragsverfahren gegenüber dem Leistungsträger erforderlich machen würden.

Gegenüber einem Gutachten nach § 109 SGG ist die Einholung eines Privatgutachtens keine Alternative, weil diesem nur ein geringerer Beweiswert zukommt.

Der Sozialverband VdK lehnt eine Streichung der Regelung des § 109 SGG daher strikt ab.

2.4 Einführung einer Zulassungsberufung

Eine Zulassungsberufung lässt sich nicht sachgerecht mit einer Harmonisierung der Prozessordnungen begründen und widerspricht den Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens.

Wegen dieser Besonderheiten muss grundsätzlich eine zweite Tatsacheninstanz bestehen bleiben. Anders als im Verwaltungsrecht betreffen die Verfahren häufig medizinische Sachverhalte, die unterschiedlich begutachtet werden oder sich noch während des Verfahrens verschlimmern. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die streitigen Leistungen für den rechtsuchenden Bürger häufig existenzielle Bedeutung haben. Hinzuweisen ist auch auf die hohe Erfolgsquote in den Berufungsverfahren. Diese Erfolgsquote ist unter anderem auch auf die Besetzung der Berufungsgerichte mit mehreren Berufsrichtern zurückzuführen.

Der Sozialverband VdK lehnt die Einführung einer Zulassungsberufung nach dem Vorbild der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab.